

LOGBAU

AGB

Für sämtliche Produkte und
Dienstleistungen der Logbau AG

November 2021

logbau.swiss



INHALT

2 AGB's 2022



3 AGB **Beton**



5 AGB **Gesteinskörnung**



6 AGB **Entsorgung**



7 AGB **Transporte**



8 AGB **Betonpumpen**



9 AGB **Steinhandel**

Allgemeine Lieferbedingungen für Beton

Allgemeine Lieferbedingungen

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Logbau AG schriftlich bestätigt worden sind. Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Sie stellen kein verbindliches Angebot dar. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines der Logbau AG auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 3 Monate beschränkt. Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MWSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden. Bei einer Temperatur von $\leq 2^\circ$, gemessen im Werk bei Arbeitsbeginn, wird ein Heizzuschlag gemäss Preisliste verrechnet.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sind am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr zu erteilen. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsannahme durch die Logbau AG zustande. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Die Logbau AG benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen. Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften

verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben. Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert die Logbau AG ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen. Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und / oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Die Logbau AG ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt. Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

Für Betonlieferungen gelten weiter die jeweils aktuellen «allgemeinen Geschäftsbedingungen Transporte» der Logbau AG.

5. Garantie

Die Logbau AG garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch die Logbau AG oder in Anwesenheit eines Vertreters der Logbau AG hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert. Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich die Logbau AG – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. Mängelrüge und Haftung

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons unverzüglich zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt,
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie die Logbau AG auf ihre Berechtigung prüfen kann, vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt die Logbau AG die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Die Logbau AG behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich die Logbau AG die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der Logbau AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Maienfeld, November 2021

AGB GESTEINSKÖRNUNG

5 Gesteinskörnung 2022

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnung

1. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

Die Logbau AG garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert. Die Produkte sind bei Anlieferung oder Abholung unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel sind zu rügen. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich die Logbau AG, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Die Logbau AG haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung durch die Logbau AG für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet die Logbau AG nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird. Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängeln über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen. Bei einer Temperatur von $\leq 2^\circ$, gemessen im Werk bei Arbeitsbeginn, wird ein Heizzuschlag gemäss Preisliste verrechnet.

2. Zustandekommen des Vertrags und Preise

Ein Vertrag kommt erst mit der Annahme durch die Logbau AG zustande. Die Preise der gedruckten Preislisten gelten ausschliesslich für Bauunternehmer und stellen kein verbindliches Angebot dar. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Gültigkeit von Offerten ist, besondere Abreden ausgenommen, auf drei Monate beschränkt.

3. Mengen

Für Schüttdichte (t / m³) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich.

4. Transporte

Für Transporte jeglicher Art gelten die «allgemeinen Geschäftsbedingungen Transporte» der Logbau AG in der jeweils gültigen Fassung.

5. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

6. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt. Im Weiteren gelten die «allgemeinen Geschäftsbedingungen Transporte» der Logbau AG in der jeweils gültigen Fassung.

7. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Die Logbau AG haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

8. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

9. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der Logbau AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Maienfeld, November 2021

AGB ENTSORGUNG

6 Entsorgung 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entsorgung

1. Zustandekommen des Vertrags

Ein Vertrag kommt erst mit der Annahme durch die Logbau AG zustande. Änderungen von Preisen und/oder Angeboten, die in Katalogen, Preislisten etc. angegeben werden, bleiben vorbehalten.

2. Preise

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders vermerkt, für Materialpreise pro Tonne. Die Preise sind fest, allfällige Preisadjustierungen als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse, werden schriftlich angezeigt und bleiben vorbehalten. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

3. Annahme- und Liefervorbehalt

Die Annahme von Material und die Lieferung von Material bleiben im Einzelfall vorbehalten. Anlieferungen von Mengen > 50 t müssen abgesprochen werden.

4. Transporte

Für Transporte jeglicher Art gelten die «allgemeinen Geschäftsbedingungen Transporte» der Logbau AG in der jeweils gültigen Fassung.

5. Volumen, Gewicht und Materialkategorie

Das massgebende Gewicht des Materials und die Materialkategorie werden verbindlich im Werk bestimmt und festgehalten.

6. Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässiges Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport falsch deklarierten oder unzulässigen Materials, gehen zu Lasten des Anlieferers. Beanstandungen betr. Menge und / oder Materialdeklaration sind der Logbau AG innerhalb von fünf Arbeitstagen anzuzeigen.

7. Definitionen und Erläuterungen

7.1 Betonabbruch

Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls wird bei vorstehenden Armierungseisen für das Abtrennen und Entsorgen, verrechnet.

7.2 Mischabbruch

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau. Als Leichtstoffanteile gelten unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

8. Annahmebedingungen

Der Kunde erklärt die Annahmebedingungen der Logbau AG zu kennen. Er bestätigt insbesondere, dass im gelieferten Material keinerlei Sonderabfälle enthalten sind. Die Logbau AG behält sich vor, die Annahme von angeliefertem Material zu verweigern, wenn dieses Material nicht den Annahmebedingungen der Logbau AG entspricht oder auf Grund der Rechtslage nicht angenommen werden darf. Die Logbau AG haftet in keinem Fall für die Folgen einer Nichtannahme eines bestimmten Materials.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung oder Abholung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der Logbau AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Maienfeld, November 2021

AGB TRANSPORTE

7 Transporte 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines für Transporte

Für Transporte gelten unsere Lieferbedingungen, inklusive der allgemeinen Lieferbedingungen des FSKB und ASTAG.

1. Zustandekommen des Vertrags und Preise

Ein Vertrag kommt erst mit der Annahme durch die Logbau AG zustande. Die Preise der gedruckten Preislisten gelten ausschliesslich für Bauunternehmer und stellen kein verbindliches Angebot dar. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Gültigkeit von Offerten ist, besondere Abreden ausgenommen, auf drei Monate beschränkt.

2. Rechnung

Die Transporte werden gemäss Vereinbarung entweder in Regie oder Franko verrechnet. Ohne Vereinbarung werden Regiepreise verrechnet.

3. Wartezeiten

Eingerechnete Warte-, Lade- und Entleerungszeiten

Beton	3 Min pro m ³
Kies, Aushub, Abbruch	10 Min pro Fuhre
Belag	15 Min pro Fuhre

Jeder zusätzliche Zeitaufwand wird von der Logbau AG in Regie verrechnet.

4. Presyn Langzeit- und Zargenmörtel

Bei Langzeitmörtellieferungen wird mindestens 1 m³ Transport verrechnet.

5. Minderfahren

Bei von uns offerierten Franko-Lieferungen verrechnen wir bei Minderfahren einen Transportzuschlag.

6. Bewilligungen

Allfällige erforderliche Bewilligungen für Transporte werden mit einem Zuschlag von 10% weiterverrechnet.

7. Kundenwunsch

Müssen die Transporte auf Kundenwunsch mit einem 2-Achs-Fahrzeug anstelle eines 4-Achs- / 5-Achs-Fahrzeuges ausgeführt werden, verrechnen wir einen Zuschlag von CHF 60.00 / Fuhre.

8. Dieselpreis

Transportpreisänderungen infolge Erhöhung der Dieselpreise bleiben uns jederzeit vorbehalten.

9. Vorbestellungen

Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung Vorrang.

10. Weitere Bestimmungen

Kieslieferungen mit Fahrmischer / Thermosilo werden in Regie verrechnet. Transporte auf Baustellen, die nicht in unserer Transportpreisliste erfasst oder Baustellen mit Beschränkungen, werden in Regie verrechnet oder müssen angefragt werden.

11. Wegbedingung der Haftung

Das Befahren von Zufahrten, Vorplätzen und anderen Flächen des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für Schäden an diesen Flächen wird jede Haftung wegbedungen. Für Schäden am Transportgut wird die Haftung soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Logbau AG haftet nicht für allfällige Verspätungsschäden jeglicher Art.

Maienfeld, November 2021

AGB BETONPUMPEN

8 Betonpumpen 2022

Allgemeine Bedingungen für Betonpumpen

1. Zustandekommen des Vertrags und Preise

Ein Vertrag kommt erst mit der Annahme durch die Logbau AG zustande. Die Preise der gedruckten Preislisten gelten ausschliesslich für Bauunternehmer und stellen kein verbindliches Angebot dar. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Gültigkeit von Offerten ist, besondere Abreden ausgenommen, auf drei Monate beschränkt.

2. Preise

Die Grundpreise verstehen sich für Arbeiten im Auslegerbereich der Autobetonpumpe. Rohrleitungen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet. Für Einsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden die entsprechenden Zuschläge separat verrechnet.

3. Qualität

Für die Qualität und die Eigenschaften des Betons haftet das liefernde Betonwerk. Das Visum des Pumpenmaschinisten gilt nur für den Empfang des Betons. Der Beton muss in gut pumpbarer Zusammensetzung und Konsistenz angeliefert werden. Eventuelle Betonproben als Qualitätsnachweis sind in Gegenwart eines Vertreters des liefernden Betonwerkes zu nehmen.

4. Sicherheit

Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Suva über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist der Besteller verantwortlich. Strassen- oder Trottoirabsperungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Besteller rechtzeitig zu veranlassen. Die Leistung des Pumpenbetreibers endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle.

5. Haftung

Für Schäden jeder Art zufolge Betriebsunterbrüchen der Pumpe haftet der Pumpenbetreiber nicht. Dasselbe gilt auch bei ungenügender Zufahrt zur Einsatzstelle der Pumpe. Jede Haftung der Pumpenbetreiber und ihrer Hilfspersonen für Schäden, welche beim Einbringen von Beton wegen mangelhafter Schalung, mangelhafter Baustelleninstallation, mangelhaftem Baugrund oder wegen sonstiger Mängel der Baustelle entstehen, wird ausdrücklich wegbedungen. Das Befahren von Zufahrten, Vorplätzen und anderen Flächen des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für Schäden an diesen Flächen wird jede Haftung wegbedungen.

6. Transporte

Für Transporte jeglicher Art gelten die «allgemeinen Geschäftsbedingungen Transporte» der Logbau AG in der jeweils gültigen Fassung.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil der Logbau AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Maienfeld, November 2021

AGB STEINHANDEL

Allgemeine Bedingungen für Steinhandel

Allgemeines

Die untenstehenden AGB gelten für Natursteine aller Art sowie für Zierkies, Feinsteinzeug und Betonprodukte zur Garten- und Innenbereichsgestaltung.

1. Zustandekommen des Vertrags und Preise

Ein Vertrag kommt erst mit der Annahme durch die Logbau AG zustande. Die Preise der gedruckten Preislisten gelten ausschliesslich für Bauunternehmer und stellen kein verbindliches Angebot dar. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Gültigkeit von Offerten ist, besondere Abreden ausgenommen, auf drei Monate beschränkt.

2. Gewährleistung und Haftung

Die Logbau AG garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend sind die jeweils vom Hersteller festgelegten Qualitätsangaben.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich die Logbau AG, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Die Logbau AG haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung durch die Logbau AG für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet die Logbau AG nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Für Natursteinprodukten können Struktur- und Farbabweichungen sowie mögliche Ausblühungen oder Rostentwicklung auch gegenüber abgegebenen Mustern nicht beanstandet werden, da solche Abweichungen naturbedingte Eigenschaften des Materials sind. Wir empfehlen jeden Naturstein vor aufsteigender Feuchtigkeit zu schützen. Stehendes Wasser in der Verlegesicht kann zu Feuchtigkeitsflecken oder Salzkristall Ausblühungen führen. Durch einen ausreichenden Schutz wie z.B. Hydrophobierung können Schäden verhindert werden.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

3. Mengen

Für Schüttdichte (t / m³) und Liefermenge (t, m²) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) resp. des Hersteller verbindlich.

4. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

5. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

6. Transporte

Für Transporte jeglicher Art gelten die «allgemeinen Geschäftsbedingungen Transporte» der Logbau AG in der jeweils gültigen Fassung.

7. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Die Logbau AG haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

8. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

9. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der Logbau AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Logbau AG

Industriestrasse 13

7304 Maienfeld

T. +41 81 303 73 80

logbau.swiss